

Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS VIII B/21/4, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung, GSchV) vom 20. Dezember 1995 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde hat die Aufsicht über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes und kontrolliert ihre Funktionstüchtigkeit.

³ Die zuständige Bewilligungsbehörde nimmt die Abwasserreinigungsanlage nach ihrer Erstellung technisch ab.

⁴ Für Aufsicht und Kontrollen können die zuständigen Behörden externe Fachleute beiziehen.

Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Das zuständige Departement kann neben den gesetzlich genannten Richtlinien weitere Richtlinien als Vollzugshilfen erarbeiten.

Art. 4 Abs. 1a (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

^{1a} In der Anschlussbewilligung legt die Gemeinde die Anschlussstelle, die Leitungsführung und deren minimale Dimensionierung fest.

⁴ Die Gemeinden prüfen die Einhaltung von Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen in Grundwasserschutzzonen.

⁵ Die Gemeinden kontrollieren periodisch ihre Abwasseranlagen. Sie können auch private Abwasserleitungen kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, ordnen die Gemeinden deren Behebung an.

Art. 4a (neu)

Massnahmen des Kantons

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde schreibt die notwendige Kapazität von Lagereinrichtungen für Hofdünger vor und kontrolliert diese.

² Die zuständige Verwaltungsbehörde bewilligt die Erstellung und Änderung kommunaler Kläranlagen inklusive Nebenanlagen wie Regenbecken.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 14 Abs. 2 (neu)

² Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer durch die Feuerwehren richtet sich nach einer Richtlinie des zuständigen Departements. Sie bedarf keiner Bewilligung.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Für Wasserentnahmen zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Oberflächengewässern gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes richtet sich die Gebührenpflicht nach der Energiegesetzgebung.

² Für die Bewilligung von Erdsonden gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes ist dem Kanton eine einmalige Gebühr von 50 Franken pro Kilowatt-Leistung am Verdampfer zu entrichten.

³ Für andere Wasserentnahmen gemäss Artikel 13 Absätze 1 und 3 des Gesetzes ist dem Kanton für jede Bewilligungsperiode eine Gebühr von 15 Franken pro Minutenliter zu entrichten.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen¹⁾ (Sachüberschrift geändert)

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde:

- a. *(neu)* genehmigt die Konzepte für die Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- b. *(neu)* legt die Fristen für den Vollzug der Massnahmen fest;
- c. *(neu)* regelt die Zusammenarbeit der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebiets.

² Die für die Lebensmittelkontrolle zuständige Behörde sorgt dafür, dass in Mangellagen die Untersuchungen der Trinkwasserqualität kurzfristig intensiviert werden.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

¹⁾ SR 531.32

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.